



## Messrahmenvertrag über die Durchführung der Messung bei Strom und Gas

zwischen

**SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG**  
Sandweg 22, 75179 Pforzheim

- Netzbetreiber -

und

---

---

**(Mustermann GmbH**  
Musterstraße 1, 10000 Musterstadt)

- Messdienstleister -

### Identifikationsnummern

Netzbetreiber:

Messdienstleister:

Dieser Vertrag gilt für

Strom	<input type="checkbox"/>
Gas	<input type="checkbox"/>

## **1 Gegenstand des Vertrages**

- 1.1 Grundlage des Rahmenvertrages sind das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Messzugangsverordnung (MessZV), die Netzzugangsverordnungen für Elektrizität (StromNZV) und Gas (GasNZV), die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), die Festlegungen einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (GPKE) und einheitlicher Geschäftsprozesse für den Lieferantenwechsel im Gassektor (GeLi Gas) der Bundesnetzagentur.
- 1.2 Dieser Rahmenvertrag regelt die Voraussetzungen sowie Rechte und Pflichten zur Durchführung der Messung in den Bereichen Elektrizität und/oder Gas durch einen vom Anschlussnutzer beauftragten Messdienstleister im Netzgebiet des Netzbetreibers. Der Vertrag ist als Rahmenvertrag ausgestaltet und gilt für alle diesem Vertrag zu Grunde liegenden Messstellen.
- 1.3 Dieser Rahmenvertrag gilt nur für Messstellen nach § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 Satz 1 MessZV, für die der Messdienstleister ausschließlich die Messung vornimmt. Sofern der Messdienstleister auch den Messstellenbetrieb für Messstellen übernimmt, ist anstelle dieses Rahmenvertrages der vom Netzbetreiber angebotene Messstellenrahmenvertrag abzuschließen.

## **2 Begriffsdefinitionen**

Im Sinne dieses Vertrages bedeutet

- 2.1 Messeinrichtung  
Elektrizitäts- und Gaszähler, der Messung dienende Zusatzeinrichtungen, Spannungs- und Stromwandler, Mengenumwerter, Druck- und Temperaturmesseinrichtungen, Kommunikations-, Tarif- und Steuereinrichtungen.
- 2.2 Elektronisch ausgelesene Messeinrichtung  
eine Messeinrichtung, bei der die Zählwerte elektronisch vor Ort oder mittels Fernübertragung ausgelesen werden.
- 2.3 Messung  
die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten.

## **3 Voraussetzungen für das Tätigwerden / den Wechsel des Messdienstleisters**

- 3.1 Voraussetzung für das Tätigwerden des Messdienstleisters in der jeweiligen Messstelle ist, dass der Anschlussnutzer den Messdienstleister mit der Durchführung der Messung beauftragt hat. Die Beauftragung muss alle Angaben gemäß Anlage 3 enthalten; Anlage 3 beinhaltet die Einzelheiten zum Datenaustausch gem. § 5 Abs. 1 MessZV und ist Gegenstand dieses Vertrages.

- 3.2 Zur Vereinfachung des Anmeldevorganges vereinbaren die Vertragsparteien folgendes: Der Messdienstleister versichert bei der Anmeldung dem Netzbetreiber, dass ihm die Beauftragung des Anschlussnutzers vorliegt. Auf Verlangen des Netzbetreibers hat der Messdienstleister den Nachweis der Beauftragung insbesondere durch Übermittlung der Beauftragung in Textform zu führen. Der Nachweis kann vom Netzbetreiber insbesondere dann angefordert werden, wenn hinsichtlich einer Messstelle eine Doppelanmeldung vorliegt oder sonstige Unklarheiten bzw. Unsicherheiten hinsichtlich einer Beauftragung des Messdienstleisters bestehen.
- 3.3 Für den Fall, dass der Anschlussnutzer bereits zuvor einen anderen als den Netzbetreiber mit der Messung beauftragt hat, bedarf es für die Anmeldung des Wechsels des Messdienstleisters einer Kündigung des Anschlussnutzers gegenüber dem alten Messdienstleister zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wechsels<sup>2</sup>.
- 3.4 Der Messdienstleister hat den ordnungsgemäßen und lückenlosen Übergang der Messung an einen dritten Messdienstleister oder den Netzbetreiber zu gewährleisten. End- und Anfangszählerstände sind zum Zeitpunkt der Übernahme der Messung abzulesen und dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 3.5 Die Vertragsparteien sind entsprechend § 4 Abs.2 Nr.1 MessZV verpflichtet, mit dem Anschlussnutzer anlässlich der Vereinbarung zur Durchführung der Messung keine Regelungen zu vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.

#### **4 Vertragliche Messstellen und deren Anmeldung**

- 4.1 Der Messdienstleister meldet dem Netzbetreiber alle Messeinrichtungen des Anschlussnetzes, an denen er die Messung übernehmen möchte. Die Anmeldung muss mindestens umfassen:
- Die Angaben, die sich aus Ziffer 3.1 dieses Vertrages ergeben
  - Gegebenenfalls die Kündigungsbestätigung nach Ziffer 3.3 dieses Vertrages. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der neue Messdienstleister bei der Anmeldung dem Netzbetreiber versichert, dass ihm die Kündigungsbestätigung vorliegt. Auf Verlangen des Netzbetreibers hat der neue Messdienstleister den Nachweis der Kündigung in Textform zu führen. Der Nachweis kann vom Netzbetreiber insbesondere dann angefordert werden, wenn hinsichtlich einer Messstelle eine Doppelanmeldung vorliegt oder sonstige Unklarheiten bzw. Unsicherheiten hinsichtlich einer Beendigung des Vertrages mit dem ehemaligen Messdienstleister bestehen.
- 4.2 Die Anmeldung ist nur für die Zukunft unter Berücksichtigung der Zwei-Wochen-Frist nach § 5 Abs. 2 MessZV möglich.
- 4.3 Innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Anmeldung teilt der Netzbetreiber dem Messdienstleister mit, ob er die Anmeldung betätigt oder ablehnt. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen.
- 4.4 Alle Messstellen im Netz des Netzbetreibers, an denen der Messdienstleister die Messung im Auftrag von Anschlussnutzern durchführt, werden durch die Bestätigung der Anmeldung vom Netzbetreiber festgelegt.

- 4.5 Die Zuordnung der Messstelle und der daraus resultierenden Rechte und Pflichten zur Messung sind zum festgelegten Beginnstermin verbindlich.
- 4.6 Anmeldungen von Messstellen erfolgen im Übrigen nach Maßgabe der Anlage 3 (Geschäftsprozesse)

## **5 Anforderungen an die Messung/Pflichten des Messdienstleisters**

- 5.1 Der Messdienstleister hat die Anforderungen nach § 21b Abs. 2 Satz 1 Nr.2 EnWG zu erfüllen. Etwaige Messungen, die über die in den §§ 10 und 11 MessZV vorgeschriebenen Vorgaben hinausgehen und für den Netzbetreiber nicht abrechnungsrelevant sind, sind nicht Gegenstand des Vertrages.
- 5.2 Der Messdienstleister muss die Daten der Messeinrichtung entsprechend den Mindestanforderungen an die Messeinrichtung gem. Anlage 1 (Technische Mindestanforderungen), den Anforderungen an den Datenaustausch gem. Anlage 2 und den Vorgaben, die sich aus den Geschäftsprozessen gem. Anlage 3 ergeben, weitergeben. Anlage 1 – 3 sind Gegenstand dieses Vertrages.
- 5.3 Der Messdienstleister führt die Messung erstmals zum Zeitpunkt der Zuordnung einer Messstelle (vgl. Ziffer 4.5) sowie zu denjenigen Turnusablesezeitpunkten durch, die der Netzbetreiber dem Messdienstleister vorgibt. Die §§ 18a und 18b StromNZV, die §§ 38a und 38b GasNZV, etwaige Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 13 MessZV oder andere gesetzliche Vorgaben sind zu beachten.
- 5.4 Weitere Berechtigungen und Verpflichtungen des Messdienstleisters zur Ablesung auf Grund der Beauftragung durch den Anschlussnutzer bleiben unberührt.
- 5.5 Die Messung der entnommenen Elektrizität erfolgt bei Letztverbrauchern grundsätzlich durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt oder durch Feststellung der maximalen Leistungsaufnahme.
- 5.6 Bei Entnahmestellen in Niederspannung mit einem Elektrizitäts-Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh erfolgt keine fortlaufende 1/4-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung), es sei denn der Anschlussnutzer hat im Einvernehmen mit seinem Lieferanten eine solche ¼-h-Lastgangmessung vereinbart, und der Lieferant hat mit dem Netzbetreiber die Anwendung des Lastgangzählverfahrens vereinbart.
- 5.7 Die Messung des entnommenen Gases erfolgt durch eine kontinuierliche Erfassung der entnommenen Gasmenge sowie durch eine stündliche registrierende Leistungsmessung, soweit es sich nicht um Letztverbraucher im Sinne des § 29 GasNZV handelt, für die Lastprofile gelten.
- 5.8 Die Nutzung einer Selbstablesung der Messeinrichtung durch den Letztverbraucher entsprechend § 11 Abs. 2 GVV ist nur für maximal zwei aufeinander folgende jährliche Turnusablesungen zulässig. Der Netzbetreiber kann die Zulässigkeit der Kundenselbstablesung aufgrund entsprechender durchsetzbarer Ansprüche Dritter oder im Falle unplausibler oder fehlerhafter Messwerte ganz oder teilweise ausschließen.
- 5.9 Der Messdienstleister hat Störungen der Messeinrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

- 5.10 Im Falle des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers ist der Messdienstleister verpflichtet auf Wunsch des Netzbetreibers die Messung für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis die Messung auf Wunsch des neuen Anschlussnutzers durch einen anderen Messdienstleister erfolgt. Äußert der Netzbetreiber den Wunsch nach Satz 1 nicht, gilt § 7 Abs. 1 MessZV.
- 5.11 Der Netzbetreiber informiert den Messdienstleister über aperiodische Ablesungen (z. B. Lieferantenwechsel, etc.) mit dem notwendigen Termin. Der Messdienstleister übermittelt die entsprechenden Daten auch zu diesem Zeitpunkt.
- 5.12 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Qualität der Messwerte im Einzelfall vor Ort zu prüfen sowie den Messdienstleister zu einer Überprüfung des Messwertes aufzufordern. Die Kosten hierfür trägt der Netzbetreiber, sofern die Messwerte des Messdienstleisters richtig sind. Andernfalls trägt der Messdienstleister die Kosten dieser Ablesung.
- 5.13 Bei Feststellung unplausibler oder fehlerhafter Messwerte führt der Messdienstleister eine Kontrolle durch. Die Kontrolle erfolgt unverzüglich nach Kenntnis des Messdienstleisters oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber. Alle eingeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Kontrolle sind dem Netzbetreiber unverzüglich elektronisch mitzuteilen.
- 5.14 Der Messdienstleister gewährleistet, dass im Einzelfall der Nachweis der Richtigkeit der übermittelten Daten erfolgen kann und stellt die entsprechenden Nachweise dem Netzbetreiber auf Anforderung zur Verfügung.

## **6 Pflichten des Netzbetreibers**

- 6.1 Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung in seinem Netzgebiet zuständig. Die Zählpunktbezeichnung wird nach den Vorgaben des BDEW-MeteringCode 2006, Ausgabe 2008 bzw. DVGW-Arbeitsblatt G2000<sup>15</sup> vom Netzbetreiber vergeben.
- 6.2 Plausibilisierung, Ersatzwertbindung und Archivierung der vom Messdienstleister an den Netzbetreiber übermittelten abrechnungsrelevanten Messdaten (§§ 18 bis 18b StromNZV, §§ 38 bis 38b GasNZV) sind Aufgaben des Netzbetreibers. Soweit erforderlich, wird ihn der Messdienstleister hierbei durch Bereitstellung der erforderlichen Grunddaten oder der Daten aus etwaigen Kontrollablesungen unterstützen.
- 6.3 Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur unverzüglichen Übergabe der für die Realisierung des Messstellenbetriebs und der Messung erforderlichen Informationen (z.B. zur Ausgestaltung der Messstelle und zur Turnusablesung) und der durch ihn vorgegebenen Zählpunktbezeichnung.
- 6.4 Führt der Netzbetreiber erforderliche Maßnahmen in seinen Anlagen (z.B. Wandler) durch, die zu Eingriffen in die Wirkungsweise der Messeinrichtungen (Veränderung der Messwerte) führen, so ist der Messdienstleister im Nachhinein unverzüglich entsprechend zu informieren.
- 6.5 Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtung fest, so hat er dies dem Messdienstleister unverzüglich mitzuteilen.

6.6 Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, Inkassoleistungen für den Messdienstleister zu erbringen.

## **7 Ende der Messung**

7.1 Bei Auszug des Anschlussnutzers ist der Messdienstleister verpflichtet, den Netzbetreiber über den Wegfall des Auftrages des Anschlussnutzers zu unterrichten.

7.2 Sofern die Messung durch Kündigung seitens des Anschlussnutzers oder des Messdienstleisters endet, ohne dass ein Dritter als Nachfolger als des Messdienstleisters beauftragt wurde, hat der Messdienstleister den Netzbetreiber unverzüglich zu unterrichten.

7.3 Sofern der Netzbetreiber aufgrund von Änderungen des Netzgebietes (z.B. Eigentumsübertragung) den Messzugang für einzelne Messstellen nicht mehr gewähren kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Messung für diese Messstellen zu beenden. Der Netzbetreiber wird den Messdienstleister hierüber unterrichten und sich bemühen, einen unterbrechungsfreien Messzugang mit dem neuen Netzbetreiber abzustimmen.

## **8 Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (Anlage 1)**

8.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, entsprechend § 21b Abs. 3 Satz 2 Nr.2 EnWG Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (technische Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität) festzulegen, die vom Messdienstleister einzuhalten sind. Die Mindestanforderungen gem. Satz 1 sind in Anlage 1 zu diesem Vertrag geregelt; Anlage 1 ist Gegenstand dieses Vertrages.

8.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Mindestanforderungen an die Messeinrichtungen bei Bedarf anzupassen. Über Änderungen wird der Netzbetreiber den Messdienstleister drei Monate vor deren Wirksamwerden informieren.

## **9 Datenaustausch und Datenverarbeitung**

9.1 Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messdienstleister erfolgt in der Regel elektronisch. Die technischen Einzelheiten des Datenaustauschs sind in der Anlage 2 (Datenaustausch) und Anlage 3 (Geschäftsprozess) festgelegt; Anlage 2 und Anlage 3 sind Gegenstand dieses Vertrages.

9.2 Der Datenaustausch erfolgt bis zu einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur nach den Vorgaben des Netzbetreibers unter Beachtung des § 12 Abs.1 MessZV.

9.3 Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und Messdienstleister sind in Anlage 4 (Ansprechpartner) zusammengestellt. Änderungen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich in Textform mitteilen.

9.4 Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitäts- bzw. Gaslieferungen sowie der Netznutzung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiter-

zugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist.

## **10 Haftung**

- 10.1 Der Messdienstleister haftet für sämtliche Schäden und Fehler, die durch die fehlerhafte und verspätete oder unterlassene Messung verursacht worden sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadenersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
- 10.2 Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messdienstleister für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV und § 18 NDAV. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

## **11 Laufzeit und Kündigung**

- 11.1 Der Rahmenvertrag tritt mit dem Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Erfolgt die ordentliche Kündigung durch den Netzbetreiber und bietet dieser nicht diskriminierungsfrei einen Folgevertrag an, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung der Vertragsparteien ersetzt werden oder über die Rechtmäßigkeit der von der kündigenden Vertragspartei vorgeschlagenen oder geforderten Vertragsbestimmungen rechtskräftig entschieden ist, sofern nicht zum Zeitpunkt der ordentlichen Kündigung auch ein wichtiger Grund vorliegt, der den Netzbetreiber ohnehin zu einer fristlosen Kündigung berechtigt.
- 11.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- 11.3 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

## **12 Schlussbestimmungen**

- 12.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- 12.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die Vertragsgrundlagen nach Ziffer 1 und

die anerkannten Regeln der Technik heranzuziehen. Dies gilt auch, wenn sich aus der bevorstehenden Novellierung des Eichgesetzes und der Eichordnung Änderungsbedarf ergeben sollte.

- 12.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Bei gesetzlichen oder behördlichen Maßnahmen wird der Netzbetreiber den Vertrag unverzüglich an die neuen Rahmenbedingungen anpassen.
- 12.4 Wird eine bundeseinheitliche Regelung über Identifikationsnummern für Messeinrichtungen oder Messstellenbetreiber eingeführt, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen. Bis zur Geltung einer solchen Regelung werden sich die Vertragsparteien bemühen, nur solche Nummern zu verwenden, die eine spätere Umstellung auf das angedachte System ermöglichen. Von diesem Zeitpunkt an werden neue Messeinrichtungen mit der dann geltenden ID-Nummer bezeichnet werden. Bis dahin bereits vorhandene Messeinrichtungen sollen nach Möglichkeit nachgerüstet werden.
- 12.5 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderungen der Schriftformklausel.
- 12.6 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtliche Sondervermögen ist Pforzheim.

### 13 Anlagen

Die Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.

- |          |   |
|----------|---|
| Anlage 1 | Mindestanforderungen an die Messeinrichtungen (technische Mindestanforderungen) |
| Anlage 2 | Datenaustausch  |
| Anlage 3 | Geschäftsprozesse   |
| Anlage 4 | Ansprechpartner   |

Pforzheim, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG  
(Netzbetreiber)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Messdienstleiters

## **Anlage 1: Technische Mindestanforderungen Messeinrichtung**

Es gelten die jeweiligen technischen Mindestanforderungen an die Messeinrichtungen für Strom und Gas der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG als Netzbetreiber. Diese sind auf der Homepage unter [www.stadtwerke-pforzheim.de](http://www.stadtwerke-pforzheim.de) veröffentlicht.

## Anlage 2 Mindestanforderungen an Datenaustausch und Datenqualität

### 1 Datensätze

Für den Austausch von Meldungen zu Stammdaten des Messdienstleisters und der Messstelle gelten abhängig vom jeweils anzuwendenden Geschäftsprozess die nachstehenden Datensätze. Der Austausch erfolgt im CSV-Format. Der Netzbetreiber stellt dem Messdienstleister auf Wunsch einen Satz Musterdatensätze in elektronischer Form zur Verfügung.

### 2 Datensatzausprägungen

Folgende Datensatzausprägungen<sup>(1)</sup> in Geschäftsprozessen sind festgelegt:

MDL- Wechsel Kündigung	zwischen MDL N und MDL A
MDL- Wechsel Beginn (Anmeldung)	zwischen MDL N und Netzbetreiber
MDL- Wechsel Ende (Abmeldung)	zwischen MDL N und Netzbetreiber
Neuanlage Beginn (Anmeldung)	zwischen MDL N und Netzbetreiber

<sup>(1)</sup> Für jede Datensatzausprägung muss eine separate Datei verwendet werden.

### 3 Angaben zu den Geschäftspartnern

Angaben zu den Geschäftspartnern <sup>(2)</sup> Feldbezeichnung Kopfdaten	Angaben zu den MDLN	Angaben zu MDLA	Angaben zu Netzbetreiber
ILN-Nr. oder VDEW-Code-Nr.	Muss	Muss	Muss
Name Geschäftspartner	Muss	Muss	Muss
Straße	Muss	Muss	Muss
PLZ	Muss	Muss	Muss
Ort	Muss	Muss	Muss
Telefon	Muss	Muss	Muss
E-Mail	Muss	Muss	Muss

<sup>(2)</sup> Absender und Empfänger werden bei der Rückmeldung gegenüber der ursprünglichen Meldung nicht verändert.

### 4 E-Mail-Adresse

Die für den Messdienstleisterwechsel gültige E-Mail-Adresse lautet:  
Edi-clearing@stadtwerke-pforzheim.de



## Anlage 3: Geschäftsprozesse

### Legende:

MDLA = Messdienstleister Alt

MDLN = Messdienstleister Neu

X = Muss und Soll, sofern die Daten vorliegen

Format = CSV oder exellebares XML

Version 2.0 vom: 31.10.07

Nr.	Feldtitel	Wert	Beschreibung	Kündigung		Anmeldung		Abmeldung		Übernahmedatum		Gerätewechsel		Ver- päng- er
				MDLA	MDLN	MDLA	MDLN	VNB	VNB	MDLA	VNB	MDLA	VNB	
14	Anschlussnehmer Straße	alphanumerisch	Anschlussnehmer Straße	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
15	Anschlussnehmer Haus- Nr	alphanumerisch	Anschlussnehmer Haus-Nr	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
16	Anschlussnehmer Haus Nr Zusatz	alphanumerisch	Anschlussnehmer Haus-Nr Zusatz	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
17	Anschlussnehmer PLZ	numerisch	Anschlussnehmer PLZ	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
18	Anschlussnehmer Ort	alphanumerisch	Anschlussnehmer Ort	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
19	Sparte	numerisch	01 = Strom 02 = Gas 99 = spartenübergreifend	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
20	Zählerart	alphanumerisch	Anzahl Phasen, Anzahl der Zählerwerke, Z.B. "Wechselstrom Eintarif" oder "Drehstrom Zweitarif" oder "Drehstrom Eintarif"		X	X	X	X	X	X	X	X	X	
21	Zählernummer	numerisch	Zählernummer des Messgerätes	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
22	Stand HAT	numerisch	Zählerwerksstand HT (Hochtarif)								X	X		
23	Status Messwert	alphanumerisch	W = wahrer Wert E = Ersatzwert								X	X		
24	Stand NT	numerisch	Zählerwerksstand NT (Hochtarif)								X	X		
25	Status Messwert NT	alphanumerisch	W = wahrer Wert E = Ersatzwert								X	X		

## Anlage 3: Geschäftsprozesse

### Legende:

MDLA = Messdienstleister Alt

MDLN = Messdienstleister Neu

X = Muss und Soll, sofern die Daten vorliegen

Format = CSV oder exellebares XML

Version 2.0 vom: 31.10.07

Nr.	Feldtitel	Wert	Beschreibung	Kündigung		Anmeldung		Abmeldung		Übernahme		Gerätewechsel		Empfänger
				MDLN	MDLA	MDLN	VNB	MDLN	VNB	MDLA	VNB	MDLN	MDLN	
26	Anzahl Stellen Zählerwerk	numerisch	Anzahl der Stellen im Zählerwerk: Vorkomma, Nachkomma, z.B. 6,1 = 000000,0					X	X	X	X			
27	Abrechnungsfaktor	numerisch	Wandlerfaktor, 1 wenn keine Stromwandler eingesetzt sind		X	X	X	X	X	X	X	X		
28	Ablesemaßeinheit	alphanumerisch									X	X		
29	Ablesemonat	alphanumerisch	Monat Ablesung				X							
30	Ablesezeitraum	alphanumerisch					X							
31	Lastprofilverfahren	alphanumerisch	Standardlastprofil, Lastgangmessung	X	X	X	X	X	X					
32	Art der Messwerte/OBIS	alphanumerisch	Definiert die Mindestanforderungen an die bereitzustellenden Zähldaten, z.B.: 1-1:1.8.0 (Elektrizität, Wirkleistung, Summe der Phasen Wirkleistung, Zählerstände, Tariflos)				X				X	X		
33	Anforderungen an Messstelle	alphanumerisch	Besondere Anforderungen an die Messtelle, z.B. Zählerstecksystem (SIKUZET), Baustrom		X		X							
34	Antwort zum Vorgang	alphanumerisch	analog Lieferantenwechsel, z.B.: E15 = Zustimmung ohne Korrekturen E07 = Zustimmung mit Korrekturen Z01 = Zustimmung mit Terminänderung E09 = Ablehnung Lieferadresse nicht im Verteilnetz E10 = Ablehnung Lieferadresse nicht identifizierbar		X		X		X					

## Anlage 3: Geschäftsprozesse

### Legende:

MDLA = Messdienstleister Alt

MDLN = Messdienstleister Neu

X = Muss und Soll, sofern die Daten vorliegen

Format = CSV oder excellebares XML

Version 2.0 vom: 31.10.07

Nr.	Feldtitel	Wert	Beschreibung	Kündigung		Anmeldung		Abmeldung		Übernahmedatum		Gerätewechsel		Ver- päng- er
				MDLA	MDLN	MDLA	MDLN	MDLA	MDLN	MDLA	MDLN	MDLA	MDLN	
35	Bemerkung zur Antwort	alphanumerisch	analog Lieferantenwechsel, Freitext zur Ergänzung von Rückmeldeinformation		X		X		X					
36	Beginn Datum	TT.MM.JJJJ	Datum Beginn des Messstellenbetriebs, bei Anmeldung oder z.B. Datum Zählereinbau			X	X				X			
37	Ende Datum	TT.MM.JJJJ	Datum Ende des Messstellenbetriebs, bei Kündigung oder z.B. Datum Zählerausbau	X	X			X	X				X	
38	Änderung Datum	TT.MM.JJJJ	Geändertes Datum falls von Beginn oder Ende abweichend		X		X		X					
39	NT-Zeit Werktags	hh:mm - hh:mm	NT Zeit an Werktagen, mehrere durch Komma getrennt				X							
40	NT-Zeit Samstags	hh:mm - hh:mm	NT Zeit an Samstagen, mehrere durch Komma getrennt				X							
41	NT-Zeit Sonn- und Feiertags	hh:mm - hh:mm	NT Zeit an Sonn- und Feiertagen, mehrere durch Komma getrennt				X							
42	NT-Zeit Sonstige	TT.MM; hh:mm - hh:mm	Datum, NT Zeit an sonstigen Tagen, mehrere durch Komma getrennt				X							
43	Modemart	alphanumerisch	bei ZFA A = analog G = GSM S = sonstiges								X		X	
44	Telefonnummer des Modems	alphanumerisch	bei ZFA								X		X	

### Anlage 3: Geschäftsprozesse / Allgemeines

Feldtitel	Wert	Beschreibung
Absenderbezeichnung	numerisch	VDEW-Code oder ILN-Nummer
Absendername	alphanumerisch	Name des Geschäftspartners
Empfängerbezeichnung	numerisch	VDEW-Code oder ILN-Nummer
Empfängername	alphanumerisch	Name des Geschäftspartners
Nachrichtenname	alphanumerisch	"Kündigung" = Der MDLN kündigt die Messdienstleistung beim MDLA "Antwort Kündigung" = Der MDLA beantwortet die Kündigung durch den MDLN "Anmeldung" = Der MDLN meldet die Messdienstleistung beim VNB an "Antwort Anmeldung" = Der VNB beantwortet die Anmeldung durch den MDLN "Abmeldung" = Der MDLA meldet die Messdienstleistung beim VNB ab

**Anlage 4****Ansprechpartner**

	Name	Telefon	E-Mail
Vertragsmanagement	Herr Metzger	07231/ 392580	Lothar.Metzger@stadtwerke- pforzheim.de
Messdienstleisterwechselprozess	Frau Laube	07231/ 393980	Edi-clearing@stadtwerke- pforzheim.de
Zählerwesen	Herr Ochs	07231/ 392816	Edi-clearing@stadtwerke- pforzheim.de

Stand 28.12.2009